



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur

COVID-19 / Kunst und Kultur 2021 / Neustart

Regierungsbeschluss vom 01.12.2020

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F., wird nachstehende Richtlinie erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Kunst- und Kulturbereich ist durch die Corona-Krise (COVID-19) und die damit verbundenen Veranstaltungsabsagen sowie Einnahmenverluste stark betroffen.
- (2) Die Tiroler Landesregierung hat am 09. Juni 2020 beschlossen, Sondermittel zur Unterstützung von Kunst und Kultur beim Neustart nach der Coronakrise sowie zur Erhaltung und Stärkung der (freien) Theaterszene bei der Wiedereröffnung zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen aus den Sondermitteln der COVID-19-Förderung zum Neustart der Kultur auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F., gewährt werden.

§ 3

Zielsetzung

- (1) Ziel der gegenständlichen Richtlinie ist die Unterstützung von Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden bei der Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten sowie die Schaffung von Perspektiven für die Zeit nach der COVID-19 Epidemie.
- (2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - a) die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Epidemie auf die Kunst- und Kulturszene abzumildern,
 - b) die Schaffung von Erwerbsperspektiven für Kulturschaffende,
 - c) Kulturbetriebe bei der Anpassung an die durch die COVID-19 Epidemie veränderten Verhältnisse zu unterstützen,
 - d) eine nachhaltige Schädigung der Kulturinfrastruktur zu verhindern und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen,
 - e) das Vertrauen des Publikums nach den Veranstaltungsverböten und Einschränkungen wiederzugewinnen.

- (3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit werden insbesondere herangezogen:
- a) die Plausibilität und Notwendigkeit der Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheits- und Hygienekonzepte,
 - b) die Plausibilität von Programmkonzepten und deren Umsetzung im Hinblick auf die COVID-19 Epidemie,
 - c) die Ausdruckskraft, die Eigenständigkeit und das innovative Wirkungsfeld der künstlerischen und kulturellen Projekte,
 - d) die thematische Relevanz, insbesondere im Hinblick auf die COVID-19 Epidemie und deren Folgen,
 - e) die Nachhaltigkeit für die Kunst- und Kulturszene.
- (4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

§ 4

Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung sind künstlerische und kulturelle Vorhaben (Projektförderung).
- (2) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
- a) für Umbau- Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen, die zur nachhaltigen Reduktion der Ansteckungsgefahren und Umsetzung der Sicherheits- und Hygienekonzepte erforderlich sind sowie damit verbundene projektbezogene Personal- und Sachausgaben,
 - b) für die Planung und Durchführung künstlerischer und kultureller Projekte, mit denen sich Kultureinrichtungen an die Gegebenheiten in Zusammenhang mit der COVID-19 Epidemie anpassen können,
 - c) für Maßnahmen und Projekte zur Publikumsgewinnung (Vermittlung, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit).

§ 5

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind natürliche sowie juristische Personen, die in einer Kunst- und Kultursparte des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 tätig sind.
- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- a) aufgrund der Angabe im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist.
- (3) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Voraussetzungen von deren Organen erfüllt werden.

§ 6

Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden Förderungen in Form von Zuschüssen gewährt.
- (2) Die Förderhöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe bis zu 100 % der förderbaren Kosten ist in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichen Interesse) möglich.
- (3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.

§ 7

Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer sie tatsächlich nicht zurückerhält.
- (3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als

Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- (4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebührenvorschrift, LGBI. Nr. 45/1996, i.d.g.F. entspricht.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 i.d.g.F. für den Leistungszeitraum entspricht.
- (6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- (7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 i.d.g.F. sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Bei Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können Eigenleistungen als förderfähig anerkannt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den förderbaren Gesamtkosten stehen.

§ 8

Förderungsantrag

- (1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels des Online-Formulars [Kultur - Förderantrag COVID-19 Soforthilfefonds](#) (nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/covid-19-foerderungen/>) einzubringen. Für jedes Vorhaben bzw. jede Tätigkeit ist ein gesonderter Förderungsantrag zu stellen.
- (2) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.

- (4) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit sowie der aktuellen Krisensituation, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden.
- (5) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens erfolgen kann, sofern dies die allgemeine Planungsunsicherheit aufgrund der Coronakrise zulässt.

§ 9

Förderungszusage

Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.

§ 10

COVID-19

- (1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist die Förderwerberin/der Förderwerber für die Einhaltung der geltenden behördlichen Vorschriften, Maßnahmen und Empfehlungen in Zusammenhang mit der Eindämmung des Infektionsrisikos durch COVID-19 verantwortlich.
- (2) Hinsichtlich der jeweils geltenden Rechtsvorschriften wird auf die Homepage der Abteilung Kultur unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/abteilung-kultur/informationen-zum-corona-virus/> sowie auf die Homepage des BMSGPK unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> verwiesen.

§ 11

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

§ 12

Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und/oder der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 13

EU-Recht

Für die im Rahmen der Richtlinie gewährten Förderungen sind folgende EU-rechtliche Bestimmungen anwendbar:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum

Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.

§ 14

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2011). Diese ist integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 15

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 16

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis 31.12. 2021.